

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		Nr.: 25/2026
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 24.06.2026	Tagesordnungspunkt: 2.2
		Anlagen: 2
<u>Betreff:</u> Kapitel 4.1.5 – Hochwasserschutz		
Sachbearbeiterin: Frau Höniges		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage 1) vorgelegten Abwägungs- und Änderungsvorschlägen der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwidierung der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 4.1.5 – Hochwasserschutz wird zugestimmt.

Den daraus und aus anderen fachlichen und redaktionellen Gründen resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 2) dokumentiert sind, wird zugestimmt.“

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurde von 18 Einwendern in 20 Einzelpunkten Stellung zum Kapitel 4.1.5 genommen, darunter die Kommunen Bad Hersfeld, Eschwege, Felsberg, Fritzlar, Hofgeismar, Lohfelden, Meinhard und Wehretal sowie der Landkreis Fulda.

Es sind sechs Anträge zu **Rückhaltebecken** eingegangen, die keine Änderungen nach sich ziehen. Zwei der Anträge (StN-ID 1012976_001 und 1013036_009) beinhalteten, dass geplante Rückhaltebecken in die Regionalplan-Karte aufzunehmen seien, die aber die regionalplanerische Darstellungsgröße von 5 ha nicht erreichen.

In einem Antrag (StN-ID 1013795_001) werden erhebliche Bedenken bezüglich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Kaufungen (SUP-ID 379) geäußert. Da die Strategische Umweltprüfung auf Regionalplan-Ebene nur eine geringe Beeinträchtigung der Umwelt prognostiziert, wird die Planung aus raumordnerischer Sicht als geeignet angesehen, so dass die Darstellung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens (als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz sowie als Rückhaltebecken Planung) beibehalten wird.

In sieben Anträgen werden Änderungswünsche zur **Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz** vorgetragen. Davon wird einer Anregung teilweise gefolgt (StN-ID 1012890_006), indem ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz zum Vorbehaltsgebiet abgestuft wird. Da der Bebauungsplan „Auf den goldenen Äckern“ mittlerweile rechtskräftig ist, wird dort im 2. Entwurf des Regionalplans Nordosthessen ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand festgelegt. Aufgrund der bestehenden Nutzung werden innerhalb von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit überflutet werden (HQ₁₀₀-Überflutungsflächen – Kategorie-0 und -1), als Vorbehaltsgebiete festgelegt (siehe auch Anlage 2, 4.1.5 Grundsatz 1).

Sechs Anregungen wird nicht gefolgt. Gefordert wird beispielsweise in drei Anträgen (wovon zwei zu 100 % identisch sind – StN-ID 1013166_007 und 1013900_004 – aber von zwei verschiedenen Einwendern eingereicht wurden), dass die Abgrenzung der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz – wie im Regionalplan 2009 – ausschließlich anhand der Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete erfolgen soll. In zwei weiteren Anträgen (StN-ID 1013142_001 und 1013483_011) wird die Rücknahme des Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz für konkrete Grundstücke gefordert. Aufgrund veränderter rechtlicher Vorgaben (durch die 3. LEP-Ä) ist eine Reduzierung der Vorranggebiete jedoch nicht möglich.

In weiteren sieben Anträgen werden **Änderungen am Text bzw. zur Methodik** vorgebracht, die in drei Fällen abgelehnt werden. In einem Fall (StN-ID 1013180_007) wird dem Änderungswunsch gefolgt, indem die Begründung zu Ziel 2 des Kapitels 4.1.5 (siehe Anlage 2) ergänzt wird.

In drei Fällen wird den Anregungen teilweise gefolgt (zwei der Anträge – StN-ID 1013408_003 und 1013483_002 – sind identisch, wurden aber von verschiedenen Einwendern eingereicht). Im Fall der beiden identischen Anträge wird ein Widerspruch aufgehoben, indem ein Absatz in der Begründung zum Ziel 1 gestrichen wird, der gegen den Landesentwicklungsplan Hessen (3. LEP-Ä) verstößt.

Im anderen Fall wird eine klare Darstellung der Abgrenzungen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere in Hinsicht auf das Ziel 2, erbeten. In den Begründungen zu Ziel 1 bzw. Grundsatz 1 wird deshalb präzisiert, welche Gebiete die Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen. Zudem werden die Datenquellen, die zur Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dienten, im Regionalplan-Text (durch Fußnoten) ergänzt, um die Abgrenzungen nachvollziehen zu können.

Die Begründungen zu den Abwägungs- und Änderungsvorschlägen sind der Synopse in Anlage 1 zu entnehmen. Alle vorgenommenen Änderungen des Textes können in der Anlage 2 nachvollzogen werden.

Anlage 1

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand: 10.06.2026)

Kapitel 4.1.5 Hochwasserschutz

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
Rückhaltebecken					
1012976_001	4.1.5 Z-3	Zum Hochwasserschutz sind seitens der Gemeinde Lohfelden Hochwasserrückhaltebecken in Planung, welche als regional bedeutsame Infrastrukturprojekte im Regionalplan berücksichtigt werden sollten. Zwei räumlich nah beieinanderliegende Becken mit einem Einstauvolumen von ca. 50.000m³ und 40.000m³ (aus hydrologischer Sicht zu einem Becken zusammengefasst) sind in den Hammelsbergwiesen geplant. Ein zweites Becken mit einer Größe von ca. 100.000m³ soll, in Abstimmung mit der Gemeinde Söhrewald, an der Welleröder Straße in den Stütz- und Scheidwiesen, in der Gemarkung Söhrewald, entstehen (Anlage 2 und 3). <i>[s. Karten Originalstellungnahme]</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Da die geplanten Hochwasserrückhaltebecken die regionalplanerische Darstellungsgröße von 5 ha nicht erreichen, werden sie in der Regionalplan-Karte nicht als Rückhaltebecken Planung festgelegt.	
1013036_009	4.1.5 Z-3	Im Zuge der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Niedervorschütz (Felsberger Straße) wird derzeit auf dem Flurstück 86/6, Fl. 7 ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das Regenrückhaltebecken ist auf einem knapp 0,2 ha großen Flurstück geplant und somit für die Darstellung in der Regionalplan-Karte zu klein.	

		Regenrückhaltebecken in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen und Schwalm-Eder-Kreis geplant. Wir bitten Sie daher um eine geeignete Festlegung oder Markierung im Regionalplan Nordosthessen. <i>[s. Karte Originalstellungnahme]</i>		In der Regionalplan-Karte sind die raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken ab 5 ha dargestellt (siehe 4.1.5 Ziel 3).	
1013044_010	4.1.5 Z-1, 4.1.5 Z-3	378 – Hochwasserrückhaltebecken Geis <u>Hinweis:</u> Der gute ökologische Zustand der Geis sowie die Durchgängigkeit des Gewässers muss gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet sein bzw. bleiben. Die Rückhaltung hat nach ökologischen Kriterien zu erfolgen. Gleichzeitig ist neben dem Trinkwasserschutz auch dem Natur- und Artenschutz Rechnung zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht auf regionalplanerischer Ebene kein Handlungsbedarf.	
1013099_013	4.1.5 Z-1, 4.1.5 Z-3	Das Hochwasserrückhaltebecken in Hombressen wird weiterhin Bestandteil des Regionalplans. <i>[s. Karte Originalstellungnahme]</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013795_001	4.1.5 Z-1, 4.1.5 Z-3	379 – Hochwasserrückhaltebecken Kaufungen <u>Naturschutzfachliche Einschätzung:</u> Gegen das o. g. Hochwasserrückhaltebecken (HRB) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht <u>erhebliche Bedenken</u>. Wie sich bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Da die Strategische Umweltprüfung ergeben hat, dass von dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken voraussichtlich eine geringe Beeinträchtigung der Umwelt ausgeht, wird die Planung aus raumordnerischer Sicht als geeignet angesehen. Die detaillierte Prüfung der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen	

		Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Helsa/Losse gezeigt hat, können diverse naturschutzrechtliche und -fachliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte (u. a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Biber, Haselmaus, Fledermäuse, Fische, Amphibien, Reptilien und Avifauna) sind anzunehmen. Ebenfalls anzunehmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG gesetzlich geschützten Biotopen und dem Biotopverbund (Barrierewirkung techn. Bauwerk und im Aufstaufall). Des Weiteren wird aus naturschutzfachlicher Sicht dringend empfohlen, eine aussagekräftige Alternativenprüfung durchzuführen. Hierbei ist darzulegen, dass alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes geprüft und ausgeschöpft wurden (vgl. Ziel 3, Kap. 4.1.5, Seite 116). In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ggf. mit dem Bau des HRB Helsa/Losse bereits das Ziel des Hochwasserschutzes für den Bereich Kaufungen erreicht wurde. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zudem angeregt, die Auswirkungen des HRB Kaufungen auf die Gemeinde Helsa zu prüfen. Hier sollte u. a. auch die Frage geklärt werden, ob im Aufstaufall des HRB Kaufungen ein		Belange ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.	
--	--	---	--	--	--

		Rückstau nach Helsa erfolgen kann und wie dieser ausgeschlossen wird.			
1013795_002	4.1.5 Z-1, 4.1.5 Z-3	<u>380 – Hochwasserrückhaltebecken Helsa/Losse</u> <u>Naturschutzfachliche Einschätzung:</u> Das o. g. Hochwasserrückhaltebecken (HRB) wurde bereits planfestgestellt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden bereits umfangreiche naturschutzfachliche Stellungnahmen abgegeben. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme auf Regionalplanebene ist aufgrund dessen entbehrlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	

Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz

1013420_001	4.1.5 Z-1	Das Amt für Kreisplanung merkt an, dass einige Ausweisungen zum Hochwasserschutz zu überprüfen sind. Dort, wo in Thüringen entsprechende Gebiete ausgewiesen wurden, oder auf Grund entsprechender Betroffenheit noch auszuweisen oder zu korrigieren sind, sollten auch auf hessischer Seite entsprechende Gebietsausweisungen vorgenommen werden. Im rechtskräftigen Regionalplan Süd Westthüringen von 2012 betrifft dies Ausweisungen des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-11 zwischen Pferdsdorf und Wenigentaft bei Mansbach sowie zwischen Motzlar und Apfelbach bei Neuswarts.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	<u>Bereich zwischen Pferdsdorf und Wenigentaft bei Mansbach:</u> Der Bereich zwischen Pferdsdorf und Wenigentaft ist auch auf hessischer Seite als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Das Planzeichen des Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz (blaue Umrandung), das durch den Planzeichenerlass für alle hessischen Planungsregionen vorgegeben ist, bedingt jedoch, dass die blaue Grenzlinie des Vorranggebietes in der Regionalplan-Karte schwer zu erkennen ist. Zudem wird die blaue Umrandungs-Linie größtenteils von der grauen Grenzlinie überdeckt. <u>Bereich zwischen Motzlar und Apfelbach bei Neuswarts:</u>	
-------------	-----------	--	----------------------------------	--	--

				Zwischen Motzlar und Apfelbach ist in der Regionalplan-Karte kein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gezeichnet, da die Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), die zur Festlegung der Gebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz herangezogen wurden, für diesen Bereich des Apfelbaches keine Daten enthalten. Analog dazu enthält auch der Fachdatenviewer des HLNUG (https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/re-sources/apps/hwrm) für diesen Bereich keine Überflutungsflächen. Da der Apfelbach in diesem Abschnitt direkt auf der Grenze zwischen Hessen und Thüringen verläuft, wäre das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan-Maßstab von 1:100.000 ohnehin nicht sichtbar.	
1012890_006	4.1.5 Z-1, 4.1.5 G-1	Abbildung des B-Planes „Auf den Goldenen Äckern“ und Anpassung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Die festgesetzte Grenze des Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz (dunkelblaue Linie zur Markierung) verläuft direkt im mittlerweile bestandskräftigen Regelungsbereich des Bebauungsplanes „Auf den Goldenen Äckern“. Dieser B-Plan trägt den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Rechnung. Deshalb ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Aufgrund des seit 04.09.2023 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 "Auf den Goldenen Äckern" wird das VRG luG <u>Planung</u> dort zukünftig als VRG luG <u>Bestand</u> festgelegt. Die Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf einer regionsweit einheitlichen Methodik, die in den Begründungen zu Kapitel 4.1.5 Ziel 1 und Grundsatz 1 beschrieben ist. Die Linienführung des Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz aus dem RPN 2009 beizubehalten, ist nicht möglich, da gemäß Landesentwicklungsplan Hessen (3. LEP-Ä) als Vorranggebiete für	• Änderung des VRG luG <u>Planung</u> zum VRG luG <u>Bestand</u> • Darstellung des faktischen <u>Vorranggebietes</u> für vorbeugenden Hochwasserschutz als <u>Vorbehaltsgebiet</u> (da innerhalb des VRG luG Bestand)

		Linienführung des Vorranggebietes im Vergleich zum RP09 verändert wurde. Wir schlagen daher vor, dass die Festsetzungen aus dem RP09 beibehalten werden. Insgesamt sollte der Bereich des B-Plans „Auf den Goldenen Äckern“ als Bestandsfläche Vorranggebiet Industrie Gewerbe gekennzeichnet werden.		vorbeugenden Hochwasserschutz nun z. B. auch die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit potenziell überflutet werden (HQ₁₀₀), als Vorranggebiete festzulegen sind (siehe Begründung zu Ziel 4.2.4-9 der 3. LEP-Ä). Ein solches Gebiet liegt auch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20 "Auf den Goldenen Äckern". Da innerhalb der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (VRG luG) Bestand und Planung gewerbliche bzw. industrielle Entwicklungen Vorrang vor anderen Nutzungen haben, werden faktische Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz dort als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 "Auf den Goldenen Äckern" wird deshalb ein Vorbehaltsgebiet (dunkelblaue gestrichelte Linie) für vorbeugenden Hochwasserschutz gezeichnet.	
1013142_001	4.1.5 Z-1, 4.1.5 Z-2, 4.2.2 Z-1	Von dem Regionalplan Nordosthessen ist unser Betrieb durch die vorgesehene Ausweisung eines erst kürzlich als zukünftiges Gewerbegebiet erworbenen Grundstücks <i>[Anmerkung: konkretes Flurstück und Größe in Originalstellungnahme enthalten]</i> als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" und "Überschwemmungsgebiet" mit großem wirtschaftlichem Schaden betroffen. Wir bitten dringend, das Planwerk abzuändern bzw. von der Ausweisung	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Festlegung des genannten Flurstücks als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf einer regionsweit einheitlichen Methodik, die in der Begründung zu Kapitel 4.1.5 Ziel 1 beschrieben ist. Die Begründung wird für den 2. Entwurf des Regionalplans überarbeitet (siehe StN-ID 1013104_007). Dass der Großteil des genannten Flurstücks als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt ist, basiert auf einem Gebiet, das in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2	

		der in unserem Eigentum stehenden Grundstücksfläche [Anm.: konkretes Flurstück in Originalstellungnahme enthalten] in Größe von 30.854 qm als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Überschwemmungsgebiet abzu- sehen und das Grundstück in der an- stehenden Fortschreibung des Regio- nalplanes als Gewerbegebiet auszu- weisen. Das Grundstück [Anm.: konkretes Flurstück in Originalstellungnahme enthalten] haben wir vor 2 Jahren zu dem in der - im Geoportal des Landes Hessen veröffentlichten - Bodenricht- wertkarte aufgezeigten Wert/Preis (26,00 EUR/qm) erworben. Wie uns die Gemeindeverwaltung damals be- stätigte, ist das Grundstück im gelten- den Flächennutzungsplan der Ge- meinde als Gewerbemischgebiet aus- gewiesen. Wir haben vor, unser Be- triebsgelände auf das Grundstück zu erweitern und darüber hinaus auch Flächen für weitere Gewerbe- und Wohnbebauung zu schaffen. Ansons- ten hätten wir das Grundstück nicht gekauft. In Absprache mit der Ge- meinde Edertal soll ein Bebauungs- plan für das Grundstück erstellt wer- den. Wenn das Planwerk mit den un- ser Grundstück treffenden Restriktio- nen Geltung erhält, werden wir unsere Vorhaben nicht umsetzen können und einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust erleiden. Am Rande ange- merkt ist die Grundstücksfläche auch		WHG erfasst wurde, da es bei einem Hoch- wasserereignis mit mittlerer Wahrsein- lichkeit (HQ₁₀₀) überflutet werden kann. Im konkreten Fall handelt es sich um eine "HQ₁₀₀-Überflutungsfläche - Kategorie-1", d. h. um einen geschützten Bereich hinter einer Verkehrsverwaltung (Bergheimer Straße). Die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen - Kategorie-1 sind im Regionalplan Nord- osthessen, außerhalb der im Zusammen- hang bebauten Gebiete, als Vorrangge- biete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Damit konkretisiert der Regionalplan Nord- osthessen die methodischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen (Ziel 4.2.4-9 der 3. LEP-Ä). Die Kategorie-1 umfasst alle Flächen, die hinter Verkehrsverwaltungen (Stra- ßen/Schienen) liegen und die dann über- schwemmt oder von Hochwasser durch- flossen werden, wenn die Verkehrsverwal- lung das Hochwasser nicht zurückhalten kann. Das ist in Anwendung einer voraus- schauenden Risikobetrachtung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten in der Regel anzunehmen. Anders als bei Deichen handelt es sich bei Verkehrsverwaltungen nicht um klassifi- zierte Hochwasserschutzeinrichtungen, die nach gesetzlichen Vorgaben für den Hoch- wasserschutz bemessen sind. Deshalb un- terliegen die Kategorie-1-Flächen zwar ei- nem faktischen Schutz. Eine einschrän- kende Schutzwirkung besteht allerdings u. a. dadurch, dass Wasser eintreten kann über	
--	--	--	--	--	--

		vom Ortsbild her für die Bebauung prädestiniert, indem mit der auf der gegenüberliegenden Seite der Berghheimer Straße bzw. K 33 vorhandenen Bebauung eine einheitliche Ortsrandgrenze geschaffen wird. Für die beabsichtigte Einbeziehung der Fläche als Überschwemmungsgebiet gibt es keinen zwingenden Grund. Unser Betrieb ist seit den siebziger Jahren ortsansässig. Es ist nicht erinnerlich, dass auf dem Grundstück jemals eine Überschwemmung stattgefunden hätte. Das Grundstück liegt zudem abgesetzt von der Eder, deren Wasserstand im Übrigen von der Stauanlage Edersee reguliert wird. In der Anlage fügen wir neben dem Ausschnitt aus dem angesprochenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Edertal einen Ausschnitt aus dem geltenden Regionalplan Nordosthessen 2009 sowie dem Entwurf 2024 bei, worauf die betroffene Grundstücksfläche jeweils mit "X" markiert ist. <i>[s. Karten Originalstellungnahme]</i>		• bestehende oder neu zu bauende Durchlässe (Rohre, Drainagen, Fließgewässer etc.), • Minderhöhen (z. B. an tieferliegenden Stellen oder nach Straßenerneuerungen) oder • Bahndämme, die i. d. R. oberflächlich geschottert sind und einen durchlässigeren Dammaufbau besitzen. Es ergibt sich kein bedeutender risikospezifischer Unterschied zwischen der raumplanerischen Festsetzung zugunsten von HQ₁₀₀-Flächen der Kategorie-0 und der Kategorie-1. Das Vorsorgeprinzip rechtfertigt es folglich, HQ₁₀₀-Flächen der Kategorie-0 und -1 gleich zu behandeln. Die derzeitige Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist der Methodik des Regionalplans Nordhessen 2009 geschuldet, welche eine pauschale Freistellung der Ortsränder (200 m-Ortsumringe) vom Vorranggebiet für Landwirtschaft vorsieht. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung zum Kapitel 4.2.2 Ziel 1 wird auf eine pauschale Freistellung der Ortsumringe vom Vorranggebiet für Landwirtschaft im neuen Regionalplan jedoch verzichtet. Die Festlegung des genannten Grundstücks als Vorranggebiet für Landwirtschaft entspricht somit der veränderten Methodik des Regionalplans Nordosthessen zur Herleitung der landwirtschaftlichen Flächenkulisse unter Berücksichtigung der Agrarplan-Bewertung und der Wasserhaltefähigkeit des Bodens. Der Forderung, das Grundstück im Regionalplan als Gewerbegebiet festzulegen,	
--	--	--	--	---	--

				kann nicht nachgekommen werden. Zum einen besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, der rechtfertigen würde, ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand festzulegen. Zum anderen kann an diesem Standort kein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung ausgewiesen werden, da hier – wegen der HQ₁₀₀-Überflutungsfläche - Kategorie-1 – ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt ist und eine Planungsfläche den raumordnerischen Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes widersprechen würde. Zudem sind gemäß Ziel 4.2.4-13 der 3. LEP-Ä die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀₀) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Gleiches gilt für unbebaute Bauflächen innerhalb der in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀). In Nordosthessen umfasst Kapitel 4.1.5 Ziel 2 auch die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-1 (analog zu Kapitel 4.1.5 Ziel 1). Die Begründung zu Ziel 2 wird für den 2. Entwurf des Regionalplans entsprechend präzisiert (siehe StN-ID 1013180_007).	
1013483_011	4.1.5 Z-1, 4.1.5 G-1	Die von uns überplanten Flächen werden im Entwurf des Regionalplanes als Vorranggebiet für den	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Festlegung der genannten Fläche als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf einer regionsweit	

		Hochwasserschutz festgelegt. Die angrenzende FFPV-Anlage befindet sich – wie auch Teile der Ortschaft Grebendorf – in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz. Wir regen an, diese Festlegung für unsere Flächen zu überdenken und für diese gleichfalls lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz festzulegen. Diese Festlegung käme den besonderen örtlichen Gegebenheiten besser nach. So ist zu berücksichtigen, dass sich unsere Flächen höhengleich mit den westlich angrenzenden Flächen der dortigen FFPV-Anlage befinden. Angesichts der demnach gleich zu bleibenden Erwartungen im Falle des Eintretens eines seltenen HQ-100 Hochwassers (insb. Betroffensein von Überschwemmungen und Fließrichtung des Wassers) erschließt sich die unterschiedliche Festlegung der Flächen nicht unmittelbar. Sachgerechter wäre es vielmehr zu berücksichtigen, dass sich unsere Flächen gleich den angrenzenden Flächen der bestehenden FFPV-Anlage hinter dem Wall der Bundesstraße 249 befinden. Sie werden daher auch bei einem HQ-100 Hochwasser umfangreich geschützt und vor dem Wasser abgeschildert. Aus diesem Grund hat auch die zuständige Wasserbehörde in ihrer Gefahrenkarte die Flächen nördlich und südlich der Bundesstraße 249 anders eingestuft. Auch die Begründung des		einheitlichen Methodik, die in der Begründung zu Kapitel 4.1.5 Ziel 1 beschrieben ist. Die Begründung wird für den 2. Entwurf des Regionalplans überarbeitet (siehe StN-ID 1013104_007). Dass der Großteil der genannten Fläche als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt ist, basiert auf einem Gebiet, das in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfasst wurde, da es bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) überflutet werden kann. Im konkreten Fall handelt es sich um eine "HQ₁₀₀-Überflutungsfläche - Kategorie-1", d. h. um einen geschützten Bereich hinter einer Verkehrsverwaltung (B 249). Die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen - Kategorie-1 sind im Regionalplan Nordosthessen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, als Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Damit konkretisiert der Regionalplan Nordosthessen die methodischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen (Ziel 4.2.4-9 der 3. LEP-Ä). Die Kategorie-1 umfasst alle Flächen, die hinter Verkehrsverwaltungen (Straßen/Schienen) liegen und die dann überschwemmt oder von Hochwasser durchflossen werden, wenn die Verkehrsverwaltung das Hochwasser nicht zurückhalten kann. Das ist in Anwendung einer vorausschauenden Risikobetrachtung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten in der Regel anzunehmen.	
--	--	---	--	---	--

		LEP zu den Zielen und Grundsätzen 4.2.4.-9 bis 4.2.3.-12 gibt vor, dass Vorranggebiete nur „Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die bei einem HQ100 bei Versagen der Schutzeinrichtung überschwemmt werden können <u>und in denen im Falle eines Versagens eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben besteht</u>“ (Hervorhebung durch die Unterzeichner) sind. Gebiete hinter Schutzeinrichtungen sollen im Übrigen nach der Begründung nur als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben besteht aber für unsere Flächen nicht. Denn auf den Flächen halten sich auch nach der Errichtung der FFPV-Anlage bestimmungsgemäß keine Menschen auf. Auch die Fälle von Wartungen rechtfertigen keine andere Einschätzung. Denn solche werden nicht durchgeführt, wenn Hochwassergefahren bestehen. Wir halten daher eine Berücksichtigung dieser Gefahrenwertung und eine darauf basierende Festlegung unserer Flächen lediglich als Vorbehaltsgebiet für sachlich geboten. [s. Karten Originalstellungnahme]		Anders als bei Deichen handelt es sich bei Verkehrsverwallungen nicht um klassifizierte Hochwasserschutzeinrichtungen, die nach gesetzlichen Vorgaben für den Hochwasserschutz bemessen sind. Deshalb unterliegen die Kategorie-1-Flächen zwar einem faktischen Schutz. Eine einschränkende Schutzwirkung besteht allerdings u. a. dadurch, dass Wasser eintreten kann über • bestehende oder neu zu bauende Durchlässe (Rohre, Drainagen, Fließgewässer etc.), • Minderhöhen (z. B. an tieferliegenden Stellen oder nach Straßenerneuerungen) oder • Bahndämme, die i. d. R. oberflächlich geschottert sind und einen durchlässigeren Dammaufbau besitzen. Es ergibt sich kein bedeutender risikospezifischer Unterschied zwischen der raumplanerischen Festsetzung zugunsten von HQ₁₀₀-Flächen der Kategorie-0 und der Kategorie-1. Das Vorsorgeprinzip rechtfertigt es folglich, HQ₁₀₀-Flächen der Kategorie-0 und -1 gleich zu behandeln. Die angrenzende FFPV-Anlage und Teile der Ortschaft Grebendorf liegen in einem Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, da Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz - aufgrund der bestehenden Nutzungen - die Vorranggebiete Industrie und Gewerbe bzw. Siedlung Bestand nicht überlagern. Eine Festlegung der genannten Fläche als Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden	
--	--	--	--	---	--

				Hochwasserschutz ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.	
1013166_007	4.1.5 Z-1	Als Abgrenzung der „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sollen im Entwurf des Regionalplans nicht mehr nur die Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern die Abgrenzungen der im Rahmen der Hochwasserrisiko-managementpläne erstellten Gefahrenkarten zugrunde gelegt werden, die teilweise weit über die Überschwemmungsgebiete hinausgehen. Dies würde zu weiteren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten führen. Daher soll die Abgrenzung der „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ wie im Regionalplan 2009 ausschließlich anhand der Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Dass die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit überflutet werden (HQ₁₀₀), in den Regionalplänen als Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind, basiert auf dem Ziel 4.2.4-9 des Landesentwicklungsplans Hessen (siehe Begründung zu Ziel 4.2.4-9 der 3. LEP-Ä). Wir sind als Obere Landesplanungsbehörde an dieses Ziel gebunden. Deshalb kann die Abgrenzung der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz nicht auf die Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete reduziert werden.	
1013900_004	4.1.5 Z-1	Als Abgrenzung der „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sollen im Entwurf des Regionalplans nicht mehr nur die Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern die Abgrenzungen der im Rahmen der Hochwasserrisiko-managementpläne erstellten Gefahrenkarten zugrunde gelegt werden, die teilweise weit über die Überschwemmungsgebiete hinausgehen. Dies würde zu weiteren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten führen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Dass die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit überflutet werden (HQ₁₀₀), in den Regionalplänen als Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind, basiert auf dem Ziel 4.2.4-9 des Landesentwicklungsplans Hessen (siehe Begründung zu Ziel 4.2.4-9 der 3. LEP-Ä). Wir sind als Obere Landesplanungsbehörde an dieses Ziel gebunden. Deshalb kann die Abgrenzung der Vorranggebiete für vorbeugenden	

		Daher soll die Abgrenzung der „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ wie im Regionalplan 2009 ausschließlich anhand der Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete erfolgen.		Hochwasserschutz nicht auf die Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete reduziert werden.	
1013776_004	4.1.5 Z-1	Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen unter anderem alle nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Sie sind von Bebauung, Versiegelung und Aufschüttungen freizuhalten. Das Überschwemmungsgebiet der „Fliede“ wurde am 10.03.1998 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger (StAnz. 20/1998 S.1440) festgesetzt. Durch den Ausbau der BAB 66 AS Neuhof-Süd - Tunnel-Neuhof wurde die „Fliede“ indes verlegt und Dämme errichtet. In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass der Regionalplan ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz vorsieht, welches seit der Fertigstellung des betreffenden Autobahnabschnittes vom faktischen Überschwemmungsgebiet abweicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Überarbeitung bzw. Neuberechnung mit anschließendem Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes der Fliede ist laut Oberer Wasserbehörde geplant, es kann jedoch noch kein genauer Zeitraum für die Umsetzung benannt werden. In der Regionalplan-Karte wird deshalb weiterhin das derzeit festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Fliede als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt.	
Text bzw. Methodik					
1013008_009	4.1.5	Es wird vorgeschlagen, den Einführungstext mit nachfolgendem Hinweis zu ergänzen: „Hochwasser sind natürliche Ereignisse, die fester Bestandteil des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.	Auch innerhalb von Ortschaften gibt es Flächen, die durch wechselnde Wasserstände vielfältige Lebensräume darstellen (z. B. Uferbereiche von Gewässern).	

		Abflussgeschehens mit wichtiger ökologischer Funktion sind. Durch Hochwasser entstehen vielfältige Lebensräume <u>außerhalb von Ortschaften</u> , an die verschiedenste Tier- und Pflanzenarten angepasst sind, die den Wechsel von Überflutung und Austrocknung zum Leben benötigen.“			
1013356_007	4.1.5	Aus landwirtschaftlicher Sicht beantragen wir ergänzend aufzunehmen, dass bei der Sicherung und Entwicklung der Gebiete zum Hochwasserschutz auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen wird. Der präventive Hochwasserschutz ist derart auszugestalten, dass die landwirtschaftliche Produktion durch die Maßnahmen keine wesentliche Einschränkung erfährt und die Flächen allenfalls dann in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich ein Jahrhunderthochwasser droht bzw. auftritt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Dem Antrag, ergänzend aufzunehmen, "dass bei der Sicherung und Entwicklung der Gebiete zum Hochwasserschutz auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen wird", wird nicht gefolgt. In der Regionalplan-Karte werden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - entsprechend ihrer jeweiligen Methodik - überlagert dargestellt. Damit werden die landwirtschaftlichen Belange - neben den Belangen des Hochwasserschutzes - hinreichend durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung geschützt. Eine regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene umgesetzt werden sollen, ist damit ohne weiteres in Ansehung dieser beiden Belange möglich.	
1013454_007	4.1.5, 4.1.5 Z-1, 4.1.5 G-1	4.1.5 Hochwasserschutz Hier beantragen wir, ergänzend aufzunehmen, dass bei der Sicherung und Entwicklung der Gebiete auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Dem Antrag, ergänzend aufzunehmen, "dass bei der Sicherung und Entwicklung der Gebiete zum Hochwasserschutz auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen wird", wird nicht gefolgt. In der Regionalplan-Karte werden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden	

		Wir verkennen insbesondere vor dem Hintergrund des Jahrhunderthochwassers im Ahrtal und weiterer Hochwasserereignisse nicht die Notwendigkeit, weiteren Hochwasserschutz zu betreiben. In den Erwägungsgründen auf S. 113 wird ausgeführt, dass hinsichtlich der kritischen Infrastrukturen eine Verträglichkeit mit dem Hochwasserschutz geprüft und gegebenenfalls eine Verlegung erfolgen soll. Diese Erwägungen zielen jedoch allein auf technische Bauwerke der kritischen Infrastrukturen ab. Auch der Lebensmittelsektor und damit die landwirtschaftliche Produktion gehören zu den kritischen Infrastrukturen. Daher ist der vorbeugende Hochwasserschutz so auszugestalten, dass die landwirtschaftliche Produktion durch die Maßnahmen keine wesentliche Einschränkung erfährt und die Flächen allenfalls dann in Anspruch genommen werden, wenn tatsächlich ein Jahrhunderthochwasser droht bzw. auftritt. 4.1.5 Grundsatz 1 Auch bei dem Ziel, die natürlichen Retentionsräume zu sichern, soll aus den vorgenannten Gründen eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion unterbleiben. Hier beantragen wir, aufzunehmen, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der		Hochwasserschutz und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - entsprechend ihrer jeweiligen Methodik - überlagert dargestellt. Damit werden die landwirtschaftlichen Belange - neben den Belangen des Hochwasserschutzes - hinreichend durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung geschützt. Eine regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene umgesetzt werden sollen, ist damit ohne weiteres in Ansehung dieser beiden Belange möglich. Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz wurden anhand von fachlichen Grundlagen der Wasserwirtschaft festgelegt, die aufzeigen, wo im Hochwasserfall Überflutungen stattfinden können bzw. wo sich (potenzielle) Retentionsräume befinden. Folglich sind nicht nur die Vorranggebiete freizuhalten von Nutzungen, die den Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen können, sondern auch umgekehrt sind Nutzungen, die in Vorranggebieten liegen, vor möglichen Folgen von Hochwasserereignissen zu schützen. In der Begründung zu 4.1.5 Ziel 1 auf Seite 113 wird deshalb ausgeführt, dass v. a. Kritische Infrastrukturen aus Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz freizuhalten bzw. an Hochwassergefahren anzupassen sind, um Schäden und Versorgungsengpässen im Hochwasserfall vorzubeugen. Dort sind als Beispiele zwar nur technische Bauwerke der Kritischen	
--	--	--	--	---	--

		Retentionsfunktion nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion führen dürfen.		Infrastrukturen genannt, umfasst sind aber sämtliche Kritische Infrastrukturen. Zu 4.1.5 Grundsatz 1: Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz, nicht um ein Ziel. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist zwar ein hohes Gewicht beizumessen, sie unterliegen jedoch der Abwägung. Der Forderung, im Grundsatz mit aufzunehmen, dass "Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Retentionsfunktion nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion führen dürfen", kann nicht nachgekommen werden.	
1013180_007	4.1.5 Z-2	Erläuterung zu Retentionsräumen auf beplanten, unbebauten Bauflächen Die Kreisstadt Bad Hersfeld bittet um eine Erläuterung bzw. Präzisierung des Ziels 2 unter Punkt 4.1.5 (Hochwasserschutz) im Hinblick auf „Potentielle Überflutungsflächen hinter Verwallungen und Schutzvorrichtungen“ gemäß der Darstellung im Geoportal Hessen. Sofern die potentiellen Überflutungsflächen in dem Ziel eingeschlossen sind, schließt dies eine beträchtliche Anzahl an Flächen im Stadtgebiet ein, insbesondere auch Gewerbegebiete und führt zu einer Erschwerung von städtebaulichen Entwicklungen.	Der Anregung wird gefolgt.	Das Ziel 2 schließt mit den "in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀)" die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-0 und -1 mit ein (Kategorie-0 = ungeschützter Bereich, der bei HQ₁₀₀ stets überflutet wäre; Kategorie-1 = geschützter Bereich, hinter Verkehrsverwallungen (Straßen/Schienen)). Dies wird für den 2. Entwurf des Regionalplans in der Begründung zu Ziel 2 entsprechend ergänzt. Damit konkretisiert der Regionalplan Nordosthessen die methodischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen (Ziel 4.2.4-13 der 3. LEP-Ä). Die Kategorie-1 umfasst alle Flächen, die hinter Verkehrsverwallungen (Straßen/Schienen) liegen und die dann überschwemmt oder von Hochwasser	Ergänzung der Begründung zu Ziel 2 um den Satz: "Da in der Planungsregion Nordosthessen nicht nur die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-0, sondern auch Kategorie-1 als VRG festgelegt sind (siehe Begründung zu 4.1.5 Ziel 1), umfasst im Umkehrschluss auch das Ziel 2 die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-0 und -1."

				durchflossen werden, wenn die Verkehrsverwaltung das Hochwasser nicht zurückhalten kann. Das ist in Anwendung einer vorausschauenden Risikobetrachtung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten in der Regel anzunehmen. Anders als bei Deichen handelt es sich bei Verkehrsverwaltungen nicht um klassifizierte Hochwasserschutzeinrichtungen, die nach gesetzlichen Vorgaben für den Hochwasserschutz bemessen sind. Deshalb unterliegen die Kategorie-1-Flächen zwar einem faktischen Schutz. Eine einschränkende Schutzwirkung besteht allerdings u. a. dadurch, dass Wasser eintreten kann über • bestehende oder neu zu bauende Durchlässe (Rohre, Drainagen, Fließgewässer etc.), • Minderhöhen (z. B. an tieferliegenden Stellen oder nach Straßenerneuerungen) oder • Bahndämme, die i. d. R. oberflächlich geschottert sind und einen durchlässigeren Dammaufbau besitzen. Es ergibt sich kein bedeutender risikospezifischer Unterschied zwischen der raumplanerischen Festsetzung zugunsten von HQ₁₀₀-Flächen der Kategorie-0 und der Kategorie-1. Das Vorsorgeprinzip rechtfertigt es folglich, HQ₁₀₀-Flächen der Kategorie-0 und -1 gleich zu behandeln. Als detaillierte Entscheidungs- bzw. Planungsgrundlage im Hinblick auf die Regelungen des Ziels 2 kann der HWRM-Viewer (bzw. das Geoportal Hessen) dienen. Der	
--	--	--	--	---	--

				HWRM-Viewer bildet zum einen die Überschwemmungsgebiete (https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm > Karteninhalt > Überschwemmungsgebiete HQ₁₀₀ nach HWG > ÜG festgesetzt bzw. ÜG (Arbeitskarte) (nachrichtlich)) und zum anderen die in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses ab (https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm > Karteninhalt > Hochwasserrisikomanagement 2. Zyklus > Überflutungsflächen > HQ₁₀₀ Überflutungsflächen (Kat. 0 und 1)).	
1013104_007	4.1.5 Z-1, 4.1.5 G-1, 4.1.5 Z-2	Nach den Darstellungen der „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ liegen erhebliche Teile der bestehenden Bebauungen in der Kernstadt in derart hochwassergefährdeten Bereichen. In der Plankarte lässt sich in diesem Zusammenhang allerdings im Gebiet südlich der „Eder“ wegen mehrerer sich überlagernder Darstellungen nur bedingt erkennen bzw. erahnen, wo die Abgrenzung zwischen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet liegen könnte. Da die genaue Abgrenzung aber wesentliche und insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten einer künftigen Bebauung haben, wird darum gebeten, eine klare Planungsgrundlage zur	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Aufgrund des Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (1: 100.000) und der hessenweit einheitlich vorgegebenen Planzeichen zur Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz ist eine eindeutigere Darstellung bzw. Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regionalplan-Karte nicht möglich. Generell gilt, dass innerhalb der Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe - Bestand und Planung - keine Vorranggebiete, sondern nur Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt sind. Als detaillierte Entscheidungs- bzw. Planungsgrundlage - insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Ziels 2 - kann der HWRM-Viewer dienen. Dieser bildet zum einen die Überschwemmungsgebiete	• Präzisierung in der Begründung zu Ziel 1, welche Gebiete die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen (siehe Anlage 2 der Drucksache) • Präzisierung in der Begründung zu Grundsatz 1, welche Gebiete die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen (siehe Anlage 2 der Drucksache) • Ergänzung des Regionalplan-Textes (durch Fußnoten) um die Datenquellen, die zur Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dienen

		Verfügung zu stellen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass freie Baugrundstücke, die im Rahmen einer früheren kommunalen Bauleitplanung zum Zwecke einer Bebauung ausgewiesen wurden, entsprechend Ziel 2 zurückzunehmen sind, bedarf es hier einer detaillierten Entscheidungs- bzw. Planungsgrundlage. Es wird des Weiteren ausgeführt, dass in Fällen, in denen diese Rücknahme nicht erfolgt, sich auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes der Belang des Hochwasserschutzes durchsetzt, was zu einer Beschränkung der Siedlungsentwicklung führen kann und dass diese Vorgehensweise auf Grundlage der hohen Bedeutung des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des Handlungs- und Anpassungsbedarfs an den Klimawandel gerechtfertigt ist. Es wird angeregt, den betroffenen Kommunen Handlungsempfehlungen im Zusammenhang ihrer bestehenden und geplanten Bauflächen (Siedlung / Industrie und Gewerbe / sonstige) zur Verfügung zu stellen. <i>[s. Karte Originalstellungnahme]</i>		(https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm > Karteninhalt > Überschwemmungsgebiete HQ₁₀₀ nach § 76 WHG > ÜG festgesetzt bzw. ÜG (Arbeitskarte) (nachrichtlich)) und zum anderen die in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses ab (https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm > Karteninhalt > Hochwasserrisikomanagement 2. Zyklus > Überflutungsflächen > HQ₁₀₀ Überflutungsflächen (Kat. 0 und 1)). Das Ziel 2 umfasst mit den "in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀)" die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-0 und -1. Dies wird in der Begründung zu Ziel 2 für den 2. Entwurf des Regionalplans entsprechend präzisiert (siehe StN-ID 1013180_007). Zudem wird in den Begründungen zu Ziel 1 und Grundsatz 1 klargestellt, welche Gebiete die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen und es werden die Datenquellen, die zur Festlegung dienen, ergänzt, um die Abgrenzungen nachvollziehen zu können. Der Anregung, den betroffenen Kommunen Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit ihren bestehenden und geplanten Bauflächen zur Verfügung zu stellen, wird nicht nachgekommen, da die Rahmenbedingungen der Kommunen - bezogen auf vorbeugenden Hochwasserschutz - sehr	
--	--	---	--	---	--

				spezifisch sind. Eine individuelle Beratung - durch die Obere Landesplanungsbehörde bzw. die Obere Wasserbehörde - zu konkreten Fällen erscheint hier zielführender.	
1013408_003	4.1.5 Z-1; 4.1.5 Z-2	Gegenwärtig lesen wir insbesondere das Ziel 2 so, dass ein absolutes Verbot sämtlicher Bebauung in HQ-100 Flächen bestehen soll. Dies setzt sich aber in einen Widerspruch zu der Begründung zum Ziel 1. Denn in dieser wird die ausnahmsweise bestehende Zulässigkeit einer Bebauung auf einer HQ-100 Fläche beschrieben. Wir regen diesbezüglich an, dass innerhalb der Formulierung der Ziele 1 und 2 die Ausnahme konkret aufgenommen wird, um somit den gegenwärtig bestehenden Widerspruch und etwaige Unklarheiten über das Bestehen und die Reichweite der Ausnahme auszuräumen. Die generelle Einstufung des Verbotes sämtlicher Bebauung in HQ-100 Flächen erachten wir hingegen als zu pauschal. Diesbezüglich stimmen wir natürlich dem vorgesehenen Ausschluss von baulichen Anlagen mit hoher Flächenversiegelung und mit bestimmungsgemäßem Aufenthalt von Menschen zu. Gerade Menschenleben gilt es, im Falle eines Hochwassers zu schützen und es bedarf hinreichender Flächen, auf denen Niederschläge bei Großregenereignissen versickern können. Dies wird aber auch bei FFPV-Anlagen hinreichend	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Widerspruch wird aufgehoben, die Ziele 1 und 2 werden nicht neu gefasst. Der Landesentwicklungsplan Hessen (3. LEP-Ä) formuliert in der Begründung zu Ziel 4.2.4-9, welche Flächen in den Regionalplänen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind und dass in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz der vorsorgende Hochwasserschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Zudem steht in Ziel 4.2.4-10 der 3. LEP-Ä „Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist unzulässig.“ Wir sind als Obere Landesplanungsbehörde an diese Ziele gebunden, die keine Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Da der Absatz "Die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur ausnahmsweise möglich, wenn [...] auszuschöpfen." in der Begründung zum Ziel 1 gegen diese LEP-Ziele verstößt, wird er gestrichen. Zudem wird in der Begründung zu Grundsatz 4.2.4-8 der 3. LEP-Ä ausgeführt: "Ziel eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, der neben dem	Streichung des folgenden Absatzes in der Begründung zum Ziel 1: "Die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur ausnahmsweise möglich, wenn [...] auszuschöpfen."

		gewährleistet. Menschen halten sich bei diesen ohnehin nur im Rahmen von Wartungen auf, die bei Hochwasser selbstverständlich nicht geplant oder vollzogen werden. Aber auch die Versickerungsfunktion wird hinreichend gewährleistet. Denn zur Errichtung der FFPV-Anlagen müssen nur geringfügig für Trafostationen Fundamente hergestellt werden. Die Modultische hingegen werden ausschließlich durch Rammungen im Erdreich verankert. Diese schränken die Versickerungsfähigkeit des Bodens aber nicht merklich ein. Selbst wenn es zu Überschwemmungen auf Flächen mit FFPV-Anlagen kommen sollte, sehen wir zudem nicht, wie dies den Oberflächenabfluss einschränkt. Insofern verweisen wir auch erneut auf die Flächengegebenheiten bei unserem Vorhaben. Daher erachten wir, dass Flächen mit FFPV-Anlagen durchaus die grundsätzlichen Intentionen des Ziels 1 erfüllen können und das generelle Bauverbot daher zu weitreichend ist. Diesbezüglich verweisen wir auch darauf, dass es in dem maßgeblichen Ziel 4.2.4.-12 des Landesentwicklungsplanes lediglich heißt: „<i>Die Siedlungsentwicklung soll auf das notwendige Maß begrenzt und in einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise erfolgen.</i>“ Ein absolutes Bauverbot sieht demnach auch der Landesentwicklungsplan nicht vor. Auch soweit es in der Begründung zum Ziel 1 heißt: „<i>Um Schäden durch</i>		Hochwasserflächenmanagement und einem ergänzenden technischen Hochwasserschutz auch die Eigenvorsorge von Grundstücks- und Immobilienbesitzern umfasst, ist es, <u>durch Hochwasser verursachte Schäden möglichst von vornherein auszuschließen</u>, zumindest jedoch so weit wie möglich zu begrenzen.“ Im Hinblick auf die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse der jüngeren Vergangenheit und die Prognosen für die Zukunft, verbietet sich deshalb, um Schadenspotenziale zu begrenzen, <u>jegliche Bebauung</u> in Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Ziel 1 wird deshalb wie folgt ergänzt: „[...] sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die [...] <u>zu einer Zunahme des Schadenspotenzials führen.</u>“	
--	--	--	--	---	--

		<i>Überschwemmungen zu verhindern, sind Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz von gegenüber Hochwasser sensiblen Raumnutzungen freizuhalten (z. B. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen)“, erscheint uns diese Einstufung und Begründung zum Ausschluss von FFPV-Anlagen als zu pauschal und berücksichtigt zu wenig die besonderen Möglichkeiten der Eindämmung von Überflutungen wie durch bestehende Verkehrswälle etc.. Für Vorbehaltsgebiete wird im Grundsatz 1 auch zurecht darauf verwiesen, dass, „[...] in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz vorhandene und geplante Nutzungen an das Hochwasserrisiko angepasst werden [sollen]“. In der Begründung zum Grundsatz heißt es, dass die Berücksichtigung dadurch erfolgen kann, dass „[...] zum Beispiel an das Hochwasserrisiko angepasste Bauweisen oder die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum erfolgen [können]. Schadenspotenziale können auch verringert werden, indem eine differenzierte Risikobetrachtung erfolgt, bei der zum Beispiel die Wassertiefe, die Fließgeschwindigkeit, aber auch die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzung betrachtet wird“. Dies hat, wie sich aus der Begründung zu den Zielen und Grundsätzen 4.2.4.-9 bis 4.2.3.-12 des Landesentwicklungsplanes ergibt, dadurch zu erfolgen, dass bei der Bauweise aber auch durch Hochwasserschutzmaßnahmen wie</i>			
--	--	--	--	--	--

		Deichen und Wällen eine angemessene Berücksichtigung und Eindämmung der Gefahren erfolgt. Wie also erkenntlich wird, stellt ein Bauverbot keineswegs das einzig notwendige Mittel dar. Ebenso wird die besondere Funktion von FFPV-Anlagen zur Vermeidung von Treibhausgasen, die erst den Klimawandel und dadurch eintretende Hochwasser begründen, nicht hinreichend gewürdigt. Der Bundesgesetzgeber hat insofern in § 2 EEG angeordnet, dass die Errichtung und der Betrieb von EEG-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Wir regen daher an, die Ziele wie folgt neu zu fassen: Als Ziel 1 wird festgelegt: <i>„In den Voranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Planungen und Maßnahmen nur unzulässig, die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen oder beschleunigen. Sie sind von solcher Bebauung, Versiegelungen und Aufschüttungen freizuhalten. Dies gilt nicht für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und</i>			
--	--	---	--	--	--

		<i>bei denen die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum auch auf andere Weise gewährleistet wird bzw. der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird oder aber die durch ihre Bauweise oder andere Schutzeinrichtungen hinreichend vor den Gefahren von Hochwasser geschützt werden.“</i> <i>Als Ziel 2 wird festgelegt: „Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten, die in Flächennutzungsplänen dargestellt, aber nicht bebaut oder in verbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Gleiches gilt für unbebaute Bauflächen innerhalb der in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ 100). Dies gilt nicht für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und bei denen die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum auch auf andere Weise gewährleistet wird bzw. der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird oder aber die durch ihre Bauweise oder andere Schutzeinrichtungen hinreichend vor den Gefahren von Hochwasser geschützt werden.“</i>			
1013483_002	4.1.5 Z-1; 4.1.5 Z-2	Gegenwärtig lesen wir insbesondere das Ziel 2 so, dass ein absolutes Verbot sämtlicher Bebauung in HQ-100 Flächen bestehen soll. Dies setzt sich	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Widerspruch wird aufgehoben, die Ziele 1 und 2 werden nicht neu gefasst. Der Landesentwicklungsplan Hessen (3. LEP-Ä) formuliert in der Begründung zu	Streichung des folgenden Absatzes in der Begründung zum Ziel 1: "Die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für

		aber in einen Widerspruch zu der Begründung zum Ziel 1. Denn in dieser wird die ausnahmsweise bestehende Zulässigkeit einer Bebauung auf einer HQ-100 Fläche beschrieben. Wir regen diesbezüglich an, dass innerhalb der Formulierung der Ziele 1 und 2 die Ausnahme konkret aufgenommen wird, um somit den gegenwärtig bestehenden Widerspruch und etwaige Unklarheiten über das Bestehen und die Reichweite der Ausnahme auszuräumen. Die generelle Einstufung des Verbotes sämtlicher Bebauung in HQ-100 Flächen erachten wir hingegen als zu pauschal. Diesbezüglich stimmen wir natürlich dem vorgesehenen Ausschluss von baulichen Anlagen mit hoher Flächenversiegelung und mit bestimmungsgemäßigem Aufenthalt von Menschen zu. Gerade Menschenleben gilt es, im Falle eines Hochwassers zu schützen und es bedarf hinreichender Flächen auf denen Niederschläge bei Großregenereignissen versickern können. Dies wird aber auch bei FFPV-Anlagen hinreichend gewährleistet. Menschen halten sich bei diesen ohnehin nur im Rahmen von Wartungen auf, die bei Hochwasser selbstverständlich nicht geplant oder vollzogen werden. Aber auch die Versickerungsfunktion wird hinreichend gewährleistet. Denn zur Errichtung der FFPV-Anlagen müssen nur geringfügig für Trafostationen Fundamente hergestellt werden. Die Modultische hingegen werden ausschließlich		Ziel 4.2.4-9, welche Flächen in den Regionalplänen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind und dass in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz der vorsorgende Hochwasserschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Zudem steht in Ziel 4.2.4-10 der 3. LEP-Ä „Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist unzulässig.“ Wir sind als Obere Landesplanungsbehörde an diese Ziele gebunden, die keine Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Da der Absatz "Die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur ausnahmsweise möglich, wenn [...] auszuschöpfen." in der Begründung zum Ziel 1 gegen diese LEP-Ziele verstößt, wird er gestrichen. Zudem wird in der Begründung zu Grundsatz 4.2.4-8 der 3. LEP-Ä ausgeführt: "Ziel eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, der neben dem Hochwasserflächenmanagement und einem ergänzenden technischen Hochwasserschutz auch die Eigenvorsorge von Grundstücks- und Immobilienbesitzern umfasst, ist es, <u>durch Hochwasser verursachte Schäden möglichst von vornherein auszuschließen</u>, zumindest jedoch so weit wie möglich zu begrenzen." Im Hinblick auf die Starkregen- und Überschwemmungsereignisse der jüngeren	vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur ausnahmsweise möglich, wenn [...] auszuschöpfen."
--	--	--	--	---	--

		durch Rammungen im Erdreich verankert. Diese schränken die Versickerungsfähigkeit des Bodens aber nicht merklich ein. Selbst wenn es zu Überschwemmungen auf Flächen mit FFPV-Anlagen kommen sollte, sehen wir zudem nicht, wie dies den Oberflächenabfluss einschränkt. Insofern verweisen wir auch erneut auf die Flächengegebenheiten bei unserem Vorhaben. Daher erachten wir, dass Flächen mit FFPV Anlagen durchaus die grundsätzlichen Intentionen des Ziels 1 erfüllen können und das generelle Bauverbot daher zu weitreichend ist. Diesbezüglich verweisen wir auch darauf, dass es in dem maßgeblichen Ziel 4.2.4.-12 des Landesentwicklungsplanes lediglich heißt: <i>„Die Siedlungsentwicklung soll auf das notwendige Maß begrenzt und in einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise erfolgen.“</i> Ein absolutes Bauverbot sieht demnach auch der Landesentwicklungsplan nicht vor. Auch soweit es in der Begründung zum Ziel 1 heißt: <i>„Um Schäden durch Überschwemmungen zu verhindern, sind Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz von gegenüber Hochwasser sensiblen Raumnutzungen freizuhalten (z. B. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen)“</i>, erscheint uns diese Einstufung und Begründung zum Ausschluss von FFPV-Anlagen als zu pauschal und berücksichtigt zu wenig die besonderen Möglichkeiten der Eindämmung von Überflutungen		Vergangenheit und die Prognosen für die Zukunft, verbietet sich deshalb, um Schadenspotenziale zu begrenzen, <u>jegliche Bebauung</u> in Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Ziel 1 wird deshalb wie folgt ergänzt: „[...] sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die [...] <u>zu einer Zunahme des Schadenspotenzials führen.</u>“	
--	--	--	--	---	--

		wie den in unseren Fall gegebenen Wall der Bundesstraße 249. Für Vorbehaltsgebiete wird im Grundsatz 1 auch zurecht darauf verwiesen, dass, „[...] <i>in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz vorhandene und geplante Nutzungen an das Hochwasserrisiko angepasst werden [sollen]</i>“. In der Begründung zum Grundsatz heißt es, dass die Berücksichtigung dadurch erfolgen kann, dass „[...] <i>zum Beispiel an das Hochwasserrisiko angepasste Bauweisen oder die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum erfolgen [können]</i>. Schadenspotenziale können auch verringert werden, indem eine differenzierte Risikobetrachtung erfolgt, bei der zum Beispiel die Wassertiefe, die Fließgeschwindigkeit, aber auch die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzung betrachtet wird“. Dies hat, wie sich aus der Begründung zu den Zielen und Grundsätzen 4.2.4.-9 bis 4.2.3.-12 des Landesentwicklungsplanes ergibt, dadurch zu erfolgen, dass bei der Bauweise aber auch durch Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deichen und Wällen eine angemessene Berücksichtigung und Eindämmung der Gefahren erfolgt. Wie also erkenntlich wird, stellt ein Bauverbot keineswegs das einzig notwendige Mittel dar. Ebenso wird die besondere Funktion von FFPV-Anlagen zur Vermeidung von Treibhausgasen, die erst den Klimawandel und dadurch eintretende Hochwasser begründen, nicht			
--	--	--	--	--	--

		hinreichend gewürdigt. Der Bundesgesetzgeber hat insofern in § 2 EEG angeordnet, dass die Errichtung und der Betrieb von EEG-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Wir regen daher an, die Ziele wie folgt neu zu fassen: Als Ziel 1 wird festgelegt: <i>„In den Voranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Planungen und Maßnahmen nur unzulässig, die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen oder beschleunigen. Sie sind von solcher Bebauung, Versiegelungen und Aufschüttungen freizuhalten. Dies gilt nicht für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und bei denen die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum auch auf andere Weise gewährleistet wird bzw. der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird oder aber die durch ihre Bauweise oder andere Schutzeinrichtungen hinreichend vor den Gefahren von Hochwasser geschützt werden.“</i> Als Ziel 2 wird festgelegt: <i>„Bauflächen innerhalb von</i>			
--	--	--	--	--	--

		<i>Überschwemmungsgebieten, die in Flächennutzungsplänen dargestellt, aber nicht bebaut oder in verbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Gleiches gilt für unbebaute Bauflächen innerhalb der in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ-100). Dies gilt nicht für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und bei denen die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum auch auf andere Weise gewährleistet wird bzw. der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird oder aber die durch ihre Bauweise oder andere Schutzeinrichtungen hinreichend vor den Gefahren von Hochwasser geschützt werden."</i>			
--	--	--	--	--	--

Anlage 2

4.1.5 Hochwasserschutz

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, die fester Bestandteil des Abflussgeschehens mit wichtiger ökologischer Funktion sind. Durch Hochwasser entstehen vielfältige Lebensräume, an die verschiedenste Tier- und Pflanzenarten angepasst sind, die den Wechsel von Überflutung und Austrocknung zum Leben benötigen. Durch menschliche Nutzungen wie Flächenversiegelungen oder den ~~unsachgemäßen~~ Ausbau von Gewässern (zum Beispiel lineare Regulierung, Verminderung von Retentionsräumen, Eindeichungen), können sich Hochwassersituationen jedoch verschärfen. Zudem kann es durch die prognostizierten Klimaänderungen zukünftig zu einer Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Niederschlägen sowie zu Veränderungen von Abflussverhältnissen und Hochwasserwahrscheinlichkeiten kommen. Um sowohl die Bevölkerung als auch Sachgüter vor den negativen Auswirkungen solcher Ereignisse bestmöglich zu schützen, ist eine verbesserte Vorsorge dringend erforderlich. Dabei spielen vor allem präventive Maßnahmen eine wichtige Rolle, die das Ziel haben, durch Hochwasser verursachte Schäden möglichst von vornherein auszuschließen, zumindest aber so weit wie möglich zu begrenzen. Die Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes reichen von einem natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche über technische Maßnahmen (zum Beispiel Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren, Flutpolder, Deiche) bis hin zur Flächenvorsorge (zum Beispiel ~~durch die fachrechtliche Sicherung von Überschwemmungsgebieten oder raumordnerische Festlegungen~~ **Raumordnung, Sicherung von Überschwemmungsgebieten**) und sonstigen Vorsorge-Maßnahmen (zum Beispiel Einrichtung von Hochwasserwarnzentralen, Aufstellung von Notfall- und Katastrophenplänen, Bau- und Risikovorsorge).

Als überörtliche Gesamtplanung leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz, beispielsweise durch die Sicherung von natürlichen Überschwemmungsflächen (Flussauen) bzw. von Flächen, die der Rückgewinnung von Retentionsraum oder zur Umsetzung von technischen Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dienen können. Im Regionalplan Nordosthessen erfolgt dies insbesondere über die Festlegung von ~~Vorranggebieten- (VRG) und Vorbehaltsgebieten~~ für vorbeugenden Hochwasserschutz ~~sowie der raumbedeutsamen Rückhaltebecken, die zur Speicherung größerer Wassermengen dienen~~. Diese Bereiche ~~können~~ **sollen** dadurch vor entgegenstehenden Nutzungen (z. B. Bebauung) gesichert werden (siehe auch Kapitel 4.2.4 der ~~3. LEP-Änderung~~ bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

4.1.5 Ziel 1

In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen ~~bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen oder beschleunigen oder zu einer Zunahme des Schadenspotenzials führen~~. Sie sind von Bebauung, Versiegelungen und Aufschüttungen freizuhalten.

Begründung:

Gemäß Landesentwicklungsplan Hessen (Ziel 4.2.4-9, 3. LEP-Änderung) sind in den Regionalplänen, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (d. h. im ~~baurechtlichen Außenbereich~~ bzw. Freiraum), ~~VRG Vorranggebiete~~ für

Kommentiert [HK(1): Der Ausbau der Gewässer erfolgt auf Basis gesetzlich festgelegter Planungs- bzw. Zulassungsverfahren. Es ist daher davon auszugehen, dass der Ausbau seinerzeit sachgemäß umgesetzt worden ist – auch wenn die Planungen heute ggf. anders ausgestaltet werden würden.

Kommentiert [HK(2): redaktionelle Änderung

Kommentiert [HK(3): Vereinheitlichung der Schreibweise:
In Zielen und Grundsätzen wird „Vorranggebiet“ immer ausgeschrieben, ansonsten wird „VRG“ verwendet, nachdem die Abkürzung einmal eingeführt wurde.

Kommentiert [HK(4): Streichung, da eine effektive Sicherung von Flächen v.a. durch die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt, da die Vorbehaltsgebiete der Abwägung unterliegen.

Kommentiert [HK(5): Die Rückhaltebecken sind i.d.R. als Überschwemmungsgebiete und somit als Vorranggebiete festgesetzt.

Kommentiert [HK(6): Vereinheitlichung der Zitierweise

Kommentiert [HK(7): Die zuvor genannte „Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum“ umfasst den Aspekt bereits.

Kommentiert [HK(8): Der Aspekt fehlte bisher.

Kommentiert [HK(9): Streichung, um weniger und einheitlichere Begrifflichkeiten zu verwenden.

vorbeugenden Hochwasserschutzes festzulegen. In diesen Gebieten hat der vorsorgende Hochwasserschutz Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen.

Die **VRG Vorranggebiete** für vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen:

- alle nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) festgesetzten bzw. als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) sowie die in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete^{1,2},
- die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit überflutet werden (HQ₁₀₀-**Überflutungsflächen – Kategorie-0 und -1; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre**)^{3,4} und
- ~~Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) beim Versagen von Schutzeinrichtungen (z. B. linearer Hochwasserschutz, Deiche, Verkehrsverwallungen) überschwemmt werden können und~~
- die rückgewinnbaren bzw. zusätzlichen Retentionsräume, deren Abgrenzung fachlich gesichert ist (z. B. die Beckenräume der bestehenden und geplanten Hochwasserrückhaltebecken, -polder und Talsperren (siehe auch 4.1.5 Ziel 3) sowie natürliche Retentionsräume (z. B. Auenwälder)).

VRG Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind ausschließlich im Freiraum festgelegt. Sie dienen der Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen und dem Wasserrückhalt in der Fläche und dürfen für Siedlungszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Um die natürlichen Ausbreitungsräume oberirdischer Gewässer nicht zu beeinträchtigen, ~~und um Hochwassergefahren~~ nicht zu verschärfen **und um Schadenspotenziale zu begrenzen**, sind in diesen Gebieten Bebauungen, Versiegelungen und Aufschüttungen aller Art zu vermeiden.

~~Die Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz ist nur ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Insbesondere in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Möglichkeiten durch die Regelungen des WHG und des HWG jedoch sehr eingeschränkt. So ist beispielsweise die Ausweisung neuer Baugebiete in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Dabei handelt es sich um eine restriktiv auszulegende~~

Kommentiert [HK(10): Ergänzung der Datenquellen (durch Fußnoten), die zur Festlegung der VRG bzw. VBG für vorbeugenden Hochwasserschutz herangezogen wurden

Siehe auch StN-ID 1013104_007 in Anlage 1 der Drucksache

Kommentiert [HK(11): Präzisierung, welche Kategorien als VRG festgelegt sind (s.o.)

Siehe auch StN-ID 1013104_007 in Anlage 1 der Drucksache

Kommentiert [HK(12): In der Planungsregion Nordosthessen gibt es solche Flächen nicht.

Der LEP meint damit „Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die bei einem HQ₁₀₀ bei Versagen der Schutzeinrichtungen (Deiche) überschwemmt werden können und in denen im Falle eines Versagens eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben besteht. Bemessungsgrundlage sind die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 WHG für ein HQ₁₀₀ ermittelten Flächen mit prognostizierten Wasserständen ≥ 3 m.“ (siehe Begründung zu 4.2.4-9 bis 4.2.4-12 der 3. LEP-Ä)

Kommentiert [HK(13): Der Aspekt fehlte bisher (s.o., 4.1.5 Ziel 1).

¹ Datenquelle: www.hlnug.de > Themen > Geografische Informationssysteme > Geodienste > Wasser > Datei-Download > Gebiete mit naturbedingten Risiken > Überschwemmungsgebiete HQ100 (HWG)), Stand: 11.03.2024. Die Daten zum Herunterladen werden regelmäßig aktualisiert.

² Die Daten sind auch im HWRM-Viewer (<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm>) > Karteninhalt > Überschwemmungsgebiete HQ100 nach HWG > ÜG festgesetzt bzw. ÜG (Arbeitskarte) (nachrichtlich)) veröffentlicht. Die Daten zur Darstellung im HWRM-Viewer werden regelmäßig aktualisiert.

³ Datenquelle: www.hlnug.de > Themen > Geografische Informationssysteme > Geodienste > Wasser > Datei-Download > Gebiete mit naturbedingten Risiken > Überflutungsflächen HQ100 (HWRMP)), Stand: 11.03.2024. Die Daten zum Herunterladen werden regelmäßig aktualisiert.

⁴ Die Daten sind auch im HWRM-Viewer (<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm>) > Karteninhalt > Hochwasserrisikomanagement 2. Zyklus > Überflutungsflächen > HQ100-Überflutungsflächen (Kategorie-0 und -1)) veröffentlicht. Die Daten zur Darstellung im HWRM-Viewer werden regelmäßig aktualisiert.

~~Ausnahmemöglichkeit. Die Kommune ist gehalten, zuvor alle sich ihr bietenden sonstigen Optionen auszuschöpfen.~~

Um Schäden durch Überschwemmungen zu verhindern, sind **VRG Vorranggebiete** für vorbeugenden Hochwasserschutz von gegenüber Hochwasser sensiblen Raumnutzungen freizuhalten (z. B. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen). Dies gilt vor allem für sogenannte Kritische Infrastrukturen, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen besonders schutzwürdig sind. Werden beispielsweise wichtige Transportwege **oder die Energie- oder Wasserversorgung** in ihrer Funktion beeinträchtigt oder fallen ganz aus, kann dies nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen haben.

~~Bestehende Gebäude und Infrastrukturen (insbesondere Kritische Infrastrukturen) sind – soweit geboten – durch bauliche und technische Maßnahmen an die Hochwassergefahren anzupassen. Neu- und Umbauten in Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind in einer hochwasserangepassten Weise auszuführen.~~

Ein wichtiges Instrument des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind die Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (2007/60/EG). Diese wurden – **von den dafür zuständigen Oberen Wasserbehörden** – für Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (sog. Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG) aufgestellt. Risikogebiete in der Planungsregion Nordosthessen finden sich entlang der Fulda mit ihren Nebengewässern Eder, Haune, Losse und Schwalm, der Diemel mit ihrem Nebengewässer Twiste, der Werra mit den Nebengewässern Sontra, ~~und Wehre, Frieda und Ulster~~ sowie entlang der ~~Weser, der Frieda und der Ulster~~. Für diese Gebiete wurden unter anderem hydrologische Berechnungen und Hochwassergefahren- und -risikokarten erstellt sowie Maßnahmenvorschläge zur Flächenvorsorge und -nutzung, zum technischen Hochwasserschutz, zum natürlichen Wasserrückhalt und zur Hochwasservorsorge (z. B. Objektschutz, Hochwasser-Warn- und Meldesysteme) erarbeitet.

~~Alle Neben den nach § 76 WHG i. V. m. § 45 HWG festgesetzten bzw. als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀₀) sind die in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwartenden Hochwassers **Hochwasserereignisses** (HQ₁₀₀) **Kategorie-0 und -1** sind im Regionalplan, außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, als **VRG Vorranggebiete** für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Ziel 4.2.4-9 der 3. LEP-Ä ist nach Rücksprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde so auszulegen, dass die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-0⁵ als VRG festzulegen sind. In der Planungsregion Nordosthessen werden – in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde – auch die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-1⁶ als VRG festgelegt. Anders als bei Deichen handelt es sich bei Verkehrsverwallungen nicht um klassifizierte Hochwasserschutzanlagen, die nach gesetzlichen Vorgaben für den Hochwasserschutz bemessen sind. Deshalb unterliegen die Kategorie-1-Flächen zwar einem faktischen Schutz. Eine einschränkende Schutzwirkung besteht allerdings u. a. dadurch, dass Wasser eintreten kann über~~

- bestehende oder neu zu bauende Durchlässe (Rohre, Drainagen, Fließgewässer etc.),
- Minderhöhen (z. B. an tieferliegenden Stellen oder nach Straßenerneuerungen) oder

Kommentiert [HK(14): Verstoß gegen Ziel 4.2.4-10 der 3. LEP-Ä, da dort steht: „Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist **unzulässig**.“ D.h. der LEP sieht keine Ausnahmemöglichkeit vor.

Siehe auch StN-ID 1013408_003 und 1013483_002 in Anlage 1 der Drucksache

Kommentiert [HK(15): Streichung, da die Energieversorgung in den übernächsten Satz aufgenommen wurde.

Kommentiert [HK(16): inhaltliche Ergänzung

Kommentiert [HK(17): nicht regelbar durch die Regionalplanung

Kommentiert [HK(18): Richtigstellung

Kommentiert [HK(19): Ergänzung, da sonst der Eindruck entstehen könnte, dass nur die in den Hochwassergefahrenkarten ausgewiesenen Gebiete in die VRG-Kulisse überführt worden sind.

Kommentiert [HK(20): Präzisierung, welche Kategorien als VRG festgelegt sind (s.o.)

Siehe auch StN-ID 1013104_007 in Anlage 1 der Drucksache

⁵ Kategorie-0 = ungeschützter Bereich, der bei HQ₁₀₀ stets überflutet wäre

⁶ Kategorie-1 = geschützter Bereich, hinter Verkehrsverwallungen (Straßen/Schienen)

- Bahndämme, die i. d. R. oberflächlich geschottet sind und einen durchlässigeren Dammaufbau besitzen.

Wegen der Gefahr von Bodenerosion und der Auswaschung von Schadstoffen aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln soll in den Hochwasser-Abflussgebieten eine intensive Ackernutzung vermieden und stattdessen eine Grünland- oder Wald-Nutzung angestrebt werden. Bei der Neuanlage von Auwald ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss kommt.

Gemäß LEP (siehe Begründung zu den Zielen 4.2.4-9 bis 4.2.4-12 der 3. LEP-Ä) sind Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die bei einem HQ₁₀₀ bei Versagen der Schutzeinrichtungen (Deiche) überschwemmt werden können (prognostizierter Wasserstand mindestens 3 Meter), und in denen im Falle eines Versagens eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben besteht, in den Regionalplänen als VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. In der Planungsregion Nordosthessen gibt es keine Gebiete, die diesen Kriterien entsprechen.

Kommentiert [HK(21): Erläuterung, warum Spiegelstrich entfallen ist (s.o.)

4.1.5 Grundsatz 1

In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sollen vorhandene und geplante Nutzungen an das Hochwasserrisiko angepasst werden. Unbebaute Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei bestehenden bzw. aufgegebenen baulichen Nutzungen soll die Möglichkeit des Rückbaus und der Entsiegelung geprüft werden.

Soweit möglich sollen in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Retentionsfunktion sowie der Gewässerentwicklung ergriffen werden.

In Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des Hochwasserschutzes ein hohes Gewicht beizumessen.

Begründung:

In den Regionalplänen sind gemäß Ziel 4.2.4-9 der 3. LEP-Ä – sowohl innerhalb als auch außerhalb der VRG Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand und Planung – Vorbehaltsgebiete (VBG) für vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. In diesen Gebieten soll die Raumnutzung den möglichen Gefährdungen von Menschen, Sachgütern und der Umwelt durch Hochwasserereignisse angepasst werden.

Folgende Bereiche sind als VBG Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt:

- alle nach § 76 WHG in Verbindung mit § 45 HWG festgesetzten bzw. als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) sowie die in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete, die innerhalb der VRG Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand liegen⁷,
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Gebiete, die bei Überschreitung eines Hochwasserereignisses mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) überschwemmt werden);

Kommentiert [HK(22): Vereinheitlichung der Schreibweise:
In Zielen und Grundsätzen wird „Vorbehaltsgebiet“ immer ausgeschrieben, ansonsten wird „VBG“ verwendet, nachdem die Abkürzung einmal eingeführt wurde.

Kommentiert [HK(23): Die Gebiete sind durch die HQ_{extrem}-Überflutungsflächen bereits umfasst.

⁷ Datenquelle: siehe Fußnoten 1 und 2

- die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit überflutet werden (HQ₁₀₀-Überflutungsflächen – Kategorie-0 und -1), die innerhalb der VRG Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand liegen⁸,
- die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG erfassten Gebiete, die bei Extremhochwasserereignissen (HQ_{Extrem}) überschwemmt werden (HQ_{Extrem}-Überflutungsflächen – Kategorie-0 und -1)^{9,10} und
- Gebiete, die bei Extremhochwasserereignissen (HQ_{Extrem}) beim Versagen von Schutzeinrichtungen (z. B. linearer Hochwasserschutz, Deiche, oder vergleichbare öffentliche Hochwasserschutzeinrichtungen – Verkehrsverwaltungen), überschwemmt werden können (HQ_{Extrem}-Überflutungsflächen – Kategorie-2)^{11,12} und
- ~~die erkennbaren zusätzlichen Retentionsräume, deren Abgrenzung fachlich noch nicht ausreichend gesichert ist (z. B. mögliche Deichrückverlegungen oder Gewässerrenaturierungsgebiete).~~

Innerhalb des Siedlungsbestands trägt eine an die potenzielle Überflutungsgefahr angepasste Nutzung wesentlich zur Schadensminderung im Hochwasserfall bei. Eine Siedlungsentwicklung sollte deshalb in den VBG Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz möglichst unterbleiben. Verfügt die Kommune, trotz intensiver Suche nach geeigneten Flächen, über keine Alternativstandorte außerhalb der VBG Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, sollte die Siedlungsentwicklung dort auf das absolut notwendige Maß begrenzt und Schadenspotenziale sollten bestmöglich verringert werden. Dies kann zum Beispiel durch an das Hochwasserrisiko angepasste Bauweisen oder die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum erfolgen. Schadenspotenziale können auch verringert werden, indem eine differenzierte Risikobetrachtung erfolgt, bei der zum Beispiel die Wassertiefe, die Fließgeschwindigkeit, aber auch die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzung betrachtet wird (vgl. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz¹³). Beispielsweise unterliegen vulnerable soziale Infrastrukturen (z. B. Seniorenheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten) oder Kritische Infrastrukturen einer besonderen Schutzwürdigkeit (vgl. Begründung zu 4.1.5 Ziel 1). Sie sollten deshalb nicht in Bereichen errichtet werden, die bei Hochwasser überschwemmt werden. Bestehende Infrastrukturen mit besonderer Schutzwürdigkeit sollten hinsichtlich ihres konkreten Hochwasserrisikos geprüft und – soweit erforderlich – an die Hochwassergefahren angepasst werden. Erweiterungen sollen in den Gefahrenbereichen unterbleiben. Bei der Inanspruchnahme eines VBG Vorbehaltsgebietes für vorbeugenden

Kommentiert [HK(24)]: Die HQ_{Extrem}-Überflutungsflächen umfassen diese Gebiete zwar, der Vollständigkeit halber werden sie aber nochmal genannt.

Kommentiert [HK(25)]: Präzisierung, welche Kategorien als VBG festgelegt sind (s.o.)

Siehe auch StN-ID 1013104_007 in Anlage 1 der Drucksache

Kommentiert [HK(26)]: Richtigstellung, was mit Schutzeinrichtungen gemeint ist

Kommentiert [HK(27)]: Präzisierung, welche Kategorien als VBG festgelegt sind (s.o.)

Siehe auch StN-ID 1013104_007 in Anlage 1 der Drucksache

Kommentiert [HK(28)]: Solche Räume gibt es in Planungsregion Nordosthessen nicht.

⁸ Datenquelle: siehe Fußnoten 3 und 4

⁹ Datenquelle: www.hlnug.de > Themen > Geografische Informationssysteme > Geodienste > Wasser > Datei-Download > Gebiete mit naturbedingten Risiken > Überflutungsflächen HQ_{Extrem} (HWRMP)), Stand: 11.03.2024. Die Daten zum Herunterladen werden regelmäßig aktualisiert.

¹⁰ Die Daten sind auch im HWRM-Viewer (<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm>) > Karteninhalt > Hochwasserrisikomanagement 2. Zyklus > Überflutungsflächen > HQ_{Extrem}-Überflutungsflächen (Kategorie-0 und -1)) veröffentlicht. Die Daten zur Darstellung im HWRM-Viewer werden regelmäßig aktualisiert.

¹¹ siehe Fußnote 9

¹² Die Daten sind auch im HWRM-Viewer (<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm>) > Karteninhalt > Hochwasserrisikomanagement 2. Zyklus > Überflutungsflächen > HQ_{Extrem}-Überflutungsflächen (Kategorie-2)) veröffentlicht. Die Daten zur Darstellung im HWRM-Viewer werden regelmäßig aktualisiert.

¹³ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021

Hochwasserschutz sind, insbesondere in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 73 Abs. 1 WHG, die entsprechenden Regelungen des WHG und des HWG zu beachten.

In den durch Hochwasser gefährdeten Bereichen sowie in Gebieten hinter Schutzeinrichtungen, die bei Überschreitung der Bemessungsgrenze oder durch Versagen der Schutzeinrichtung überschwemmt werden können, soll auf eine Verringerung der Schadenspotenziale hingewirkt werden. Dies soll insbesondere mit Hilfe von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie der in den jeweiligen Hochwasserrisikomanagementplänen enthaltenen Maßnahmen erfolgen.

Können innerhalb der VRG Vorranggebiete Siedlung oder Industrie und Gewerbe – Bestand bzw. Planung – Freiflächen in der Nähe von Fließgewässern von Bebauung freigehalten oder zurückgewonnen werden, dient dies nicht nur dem vorbeugenden Hochwasserschutz, sondern gegebenenfalls auch der Gewässerentwicklung und der örtlichen Naherholung.

4.1.5 Ziel 2

Bauflächen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die in Flächennutzungsplänen dargestellt, aber nicht bebaut oder in verbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Gleiches gilt für unbebaute Bauflächen innerhalb der in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀).

Begründung:

Durch eine nicht an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasste Siedlungsentwicklung können bei Eintritt eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden entstehen (z. B. Personen-, Umwelt-, Sach- oder wirtschaftliche Schäden). Auf kommunaler Ebene kann deshalb eine Anpassung der Flächennutzungspläne erforderlich werden. Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG Abs. 2, die gemäß Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorgesehen, aber noch nicht realisiert bzw. in Bebauungsplänen festgesetzt sind, sind zurückzunehmen. Dies gilt auch für Bauflächen, die gemäß den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 WHG in Gebieten mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) liegen. Da in der Planungsregion Nordosthessen nicht nur die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-0, sondern auch Kategorie-1 als VRG festgelegt sind (siehe Begründung zu 4.1.5 Ziel 1), umfasst im Umkehrschluss auch das Ziel 2 die HQ₁₀₀-Überflutungsflächen Kategorie-0 und -1¹⁴.

In Fällen, in denen diese Rücknahme nicht erfolgt, setzt sich auch ohne Änderung des Flächennutzungsplans der raumordnerische Belang des Hochwasserschutzes durch. Dies kann zu einer Beschränkung der Siedlungsentwicklung führen. Es ist jedoch, aufgrund der hohen Bedeutung des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des Handlungs- und Anpassungsbedarfs an den Klimawandel, gerechtfertigt.

Kommentiert [HK(29)]: Präzisierung

Kommentiert [HK(30)]: Vervollständigung

Kommentiert [HK(31)]: Präzisierung (s.o.)

Kommentiert [HK(32)]: Präzisierung (s.o.)

Kommentiert [HK(33)]: Präzisierung, welche Kategorien von Ziel 2 umfasst sind

Siehe auch StN-ID 1013180_007 in Anlage 1 der Drucksache

¹⁴ Datenquelle: siehe Fußnoten 3 und 4

4.1.5 Ziel 3

Die Standorte und die Funktionsfähigkeit der bestehenden und geplanten Rückhaltebecken sind zu sichern und zu entwickeln.

Vor der Planung bzw. Errichtung neuer Rückhaltebecken sind alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und auszuschöpfen.

Begründung:

Ergänzend zu einem Flächenmanagement, das die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche zum Ziel hat, ist bei Bedarf der erforderliche Hochwasserschutz durch technische Maßnahmen sicherzustellen. Dabei spielen vor allem Rückhaltebecken, die zur Minderung von Spitzenabflüssen und zur Speicherung und zeitversetzten Abgabe größerer Wassermengen dienen, eine wichtige Rolle. Die bestehenden Hochwasserrückhaltebecken, -polder und Talsperren größer 5 ha sind in der Regionalplan-Karte als Rückhaltebecken Bestand festgelegt.

Vor dem Bau weiterer technischer Hochwasserschutzanlagen ist zu prüfen, ob dezentrale Möglichkeiten bestmöglich ausgeschöpft wurden. Bestehen nachweislich keine Alternativen, ist bei raumbedeutsamen Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

In der Planungsregion Nordosthessen gibt es zurzeit drei Planungen für Hochwasserrückhaltebecken, die größer als 5 ha sind. Sie sind in der Regionalplan-Karte als **VRG Vorranggebiete** für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt und als Rückhaltebecken Planung gekennzeichnet. Zwei der geplanten Hochwasserrückhaltebecken dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz an der Losse, sie liegen östlich von Kaufungen und südlich von Helsa. Ein weiteres Hochwasserrückhaltebecken ist an der Geis, zwischen Neuenstein-Untergeis und Neuenstein-Gittersdorf, geplant.

4.1.5 Grundsatz 2

Auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete.

Begründung:

Zur Verringerung von Hochwasserrisiken und -ereignissen sind auch dezentrale Maßnahmen außerhalb der **VRG Vorrang-** und **VBG Vorbehaltsgebiete** für vorbeugenden Hochwasserschutz erforderlich. Wo möglich sollen **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete** zum Beispiel unversiegelte Flächen in **Siedlungsgebieten** erhalten bleiben und das Niederschlagswasser zurückgehalten, verdunstet, versickert oder genutzt werden. Bereits versiegelte Flächen sollen, wo immer dies möglich ist, entsiegelt oder aber in ihrer Wasserrückhaltefähigkeit verbessert werden (z. B. durch die Speicherung von Niederschlagswasser). Auch vor dem Hintergrund, dass durch Klimaveränderungen voraussichtlich Trockenperioden mit sinkenden Grundwasserständen zunehmen werden, gewinnen Maßnahmen, die die natürliche Grundwasserneubildung erhöhen, zukünftig an Bedeutung. Da durch den Klimawandel auch mit einer Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Niederschlägen zu rechnen ist, wird sich voraussichtlich auch die Bedeutung vorsorgender Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch Starkniederschlagsereignisse erhöhen. Bei solchen Ereignissen können in relativ

Kommentiert [HK(34): Anpassung, um weniger und einheitlichere Begrifflichkeiten zu verwenden. (s.o.)

kurzer Zeit große Niederschlagsmengen anfallen, die binnen kürzester Zeit kleine Bäche und Flüsse anschwellen lassen und zu Überschwemmungen oder Sturzfluten führen können. Vor allem innerhalb von Siedlungen können dadurch erhebliche Schäden entstehen. Dem Wasserrückhalt in der Fläche kommt deshalb auch diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu. Als vorsorgende Maßnahmen spielen deshalb, vor allem innerhalb von Siedlungsbereichen, auch eine gezielte Wasserführung sowie der objektbezogene Schutz eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der Vorsorge sollten auf kommunaler Ebene zunächst die Bereiche identifiziert werden, in denen bei Starkniederschlägen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen, wie zum Beispiel Flächen mit starker Hangneigung. In einem zweiten Schritt sollte in potenziell sturzflutempfindlichen Gebieten (Bebauung in Tal- oder Hanglagen und Senken) auf eine angepasste Nutzung hingewirkt werden. So kann unter anderem das dezentrale Versickern oder Ableiten von Niederschlagswasser dazu beitragen, dass bestehende Kanalnetze auch bei einer voraussichtlichen Zunahme der Starkniederschlagsereignisse für einen längeren Zeitraum überstausicher bleiben. Erste Anhaltspunkte bei der Identifizierung solcher gefährdeten Bereiche liefert die vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) veröffentlichte landesweite Starkregen-Hinweiskarte. Basierend auf Niederschlagsbeobachtungen, dokumentierten Katastrophenschutz Einsätzen sowie den topographischen Gegebenheiten zeigt sie Starkniederschlags-Schwerpunkte in Hessen auf. Für eine erste Übersicht der potenziellen Fließpfade, die das Wasser bei einem Starkniederschlagsereignis nehmen würde, können von den Kommunen beim HLNUG sogenannte kommunale Fließpfadkarten beantragt werden, die **verfügbar** sind. Diese eignen sich vor allem für kleinere Ortschaften oder Ortsteile, insbesondere im ländlichen Raum. Für Planungen in kritischen Gebieten, sowie für mittlere und große Kommunen, ist es zur Gefahrenabschätzung erforderlich, sogenannte Starkregen-Gefahrenkarten erstellen zu lassen. Sie werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.